

Geschäftsordnung
gemäß § 6 Absatz 1 Qualitätsförderungsrichtlinie (QF-RL) der KZBV
für das Qualitätsgremium
bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg

Präambel

Sofern in dieser Geschäftsordnung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie gleichzeitig für alle Geschlechter.

Die Geschäftsordnung beschreibt alle Aufgaben des Qualitätsgremiums bei der KZV Hamburg. Sie regelt zudem die Zusammenarbeit des Qualitätsgremiums mit der KZV Hamburg und der Gesonderten Stelle.

Die Geschäftsordnung steht in direktem Zusammenhang mit den Regelungen des G-BA zur Qualitätsprüfung und Qualitätsbeurteilung. Die Regelungen des G-BA zur Qualitätsprüfung und -beurteilung sowie der Qualitätsförderungs-RL nach § 75 Absatz 7 SGB V der KZBV sind von den Mitgliedern des Qualitätsgremiums und ihren Stellvertretern zu beachten.

§ 1

Zusammensetzung und Sitz des Qualitätsgremiums

1. Die Zusammensetzung des Qualitätsgremiums richtet sich nach § 6 Absatz 2-5 QF-RL bzw. nach den Vorgaben des G-BA zur Qualitätsprüfung.
2. Das Qualitätsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.
3. Das Qualitätsgremium hat seinen Sitz bei der KZV Hamburg.

§ 2

Aufgaben des Qualitätsgremiums

1. Das Qualitätsgremium prüft die vorliegenden Dokumentationen der Einzelfälle (Patientenfall) zum jeweiligen Qualitätsbeurteilungs-Thema anhand der Vorgaben der jeweiligen Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie im vertragszahnärztlichen Bereich.
2. Die Mitglieder des Qualitätsgremiums sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie, die Gesonderte Stelle und ihren Stellvertreter zu benachrichtigen. Dies gilt in gleicher Weise für die Stellvertreter.
3. Das Qualitätsgremium berät über die eingereichten Einzelfalldokumentationen unter dem Vorsitz des für das jeweilige ZA-Pseudonym zuständigen Berichterstatters (stimmberechtigtes Mitglied des Qualitätsgremiums).
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

5. Das Qualitätsgremium bewertet die jeweils vorliegende Einzelfalldokumentation. Die Einzelfallbewertungen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Qualitätsgremiums einstimmig gefällt. Werden die Bewertungen nicht einstimmig getroffen, hat das Qualitätsgremium ein Minderheitenvotum zu erstellen, welches von der KZV Hamburg bei der weiteren Entscheidung zu berücksichtigen ist.
6. Die Bewertung des Qualitätsgremiums für jede Einzelfalldokumentation ist vom Berichterstatter festzuhalten. Die Richtigkeit der festgehaltenen Einzelfallbewertung bestätigt der Berichterstatter durch Unterschrift auf dem jeweils ausgefüllten Prüfkatalog.
7. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Einzelfallbewertungen nach Vorgabe der jeweiligen Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie. Das Qualitätsgremium spricht auf Basis der Einzelfallbewertungen gegenüber der KZV Hamburg eine Empfehlung zur Gesamtbewertung aus, die die Grundlage für die Entscheidung der KZV Hamburg bildet.
8. Das Qualitätsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Annahme der pseudonymisierten Einzelfalldokumentationen und ggf. weiterer Unterlagen von der Gesonderten Stelle,
 - b. Prüfung und Bewertung des einzelnen Patienten-/Behandlungsfalles auf Grundlage der jeweiligen Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie,
 - c. Zusammenführung der Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung je geprüfter Praxis gemäß der jeweiligen Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie
 - d. Übermittlung der Einzel- und Gesamtbewertungen über die Gesonderte Stelle an die KZV Hamburg.

§ 3 Protokoll

Über den Verlauf der Sitzung des Qualitätsgremiums ist ein Ergebnisprotokoll durch die Gesonderte Stelle anzufertigen. Dieses enthält:

- den Ort,
- den Tag,
- den Beginn sowie das Ende der Sitzung,
- die Teilnehmer, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte,
- den wesentlichen Inhalt der Sitzung,
- die ausgefüllten Prüfkataloge für die durchgeführten Einzelfallbewertungen und daraus resultierenden Gesamtbewertungen und
- evtl. die Empfehlung von Maßnahmen.

Das Protokoll ist von den Berichterstattern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 4

Kosten des Qualitätsgremiums

1. Die KZV Hamburg trägt die Kosten für die von ihr benannten Vertreter des Qualitätsgremiums sowie die organisatorischen Kosten.
2. Sofern die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zahnärztliche Vertreter gemäß § 6 Absatz 5 QF-RL entsenden, tragen diese ihre Kosten selbst.

§ 5

Datenschutz

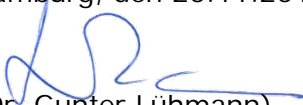
Die Mitglieder des Qualitätsgremiums und ihre Stellvertreter sowie die Mitarbeiter der Gesonderten Stelle dürfen personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren. Sie haben die datenschutzrechtlichen Vorgaben des SGB V (insbesondere §§ 285 und § 299 SGB V), SGB I, SGB X und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.11.2019 in Kraft.

Hamburg, den 20.11.2019



(Dr. Gunter Lühmann)

Qualitätsbeauftragter der KZV Hamburg